|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1033 |
| Titel | Oberseminar. Lehrstelle. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 417–418 |

[*p. 417*] Die Lehraufträge am kantonalen Oberseminar, das soeben seinen ersten vollen Jahreskurs abgeschlossen hat, beginnen sich zu konsolidieren, wenn auch manches noch im Stadium der Erprobung ist. Im großen Ganzen ist das für die Berufsbildung des Lehrers Notwendige vorgekehrt, mit Ausnahme der praktisch-handwerklichen Ausbildung, wo weder der Handfertigkeitsunterricht am Unterseminar noch das im jetzigen Rahmen am Oberseminar Mögliche genügen. Auch über die Verteilung der einzelnen Fachgebiete über die zwei Semester muß einiges Wichtige noch erwogen werden, und wahrscheinlich wird auch einer akut werdenden Überlastung der Kandidaten gesteuert werden müssen.

Um dem Lehrerbildungsgesetz von 1938 volle Nachachtung zu schaffen, bleibt jedoch eine wesentliche Forderung noch zu erfüllen. § 8 des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule schreibt vor, daß das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der staatlichen Primarschule zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung, die am Schluß des Oberseminarjahres abgelegt wird, erteilt wird, sofern inzwischen vom Bewerber - in der Regel während eines Jahres - Schuldienst geleistet wurde. Diese Bestimmung setzt voraus, daß die jungen Lehrkräfte in den zwei Jahren vor Erwerb des Wählbarkeitszeugnisses ihre beruflichen Fähigkeiten weiter ausbilden und ihre Lehrtätigkeit in Vikariaten und eventuell Verwesereien in methodischer, pädagogischer und persönlicher Beziehung möglichst nutzbringend gestalten. Dazu bedürfen sie einer planmäßig durchgeführten Beratung in der Schulstube selbst. Diese Beratung soll in direktem Zusammenhang mit der am Oberseminar vermittelten beruflichen Ausbildung stehen und umgekehrt wieder für die Tätigkeit des Oberseminars verwertet werden können. Mit dem nötigen Gewicht und dem für die Kandidaten und das Oberseminar wünschbaren Erfolg kann sie nur von einer Persönlichkeit ausgeübt werden, die die Kandidaten vom Oberseminar her kennt und mit dessen Bestrebungen vertraut ist und die ihrerseits das Vertrauen des Direktors genießt, der den Behörden gegenüber auch für diesen Tätigkeitsbereich des Oberseminars verantwortlich ist. Die Beratung ist, auch wenn sie sich nicht auf methodische und pädagogische Belehrung beschränkt, sondern das persönliche Verhalten des Lehrers in und zu seiner Umwelt mit umfaßt, als Fortsetzung der am Oberseminar vermittelten beruflichen Ausbildung mit andern Mitteln und damit als Lehrtätigkeit zu werten.

Die Studienkommission für die Kandidaten des Sekundarlehramtes erachtet eine solche Beratung auch für die Vikare und Verweser auf der Sekundarschulstufe als äußerst wünschenswert. Es ist zweckmäßig, sie in dieselbe Hand zu legen wie die der jungen Primarlehrer.

Als für diese Beratung besonders geeignet kommt Sekundarlehrer H. Carl Kleiner, zurzeit außerordentlicher Sekretär der Erziehungsdirektion, in Frage, der dem Oberseminar als Hilfslehrer angehört. Er besitzt eine lange, vorzüglich ausgewiesene Lehrpraxis, kennt die Bedürfnisse der zürcherischen Volksschule und ist mit den Schulverhältnissen des ganzen Kantons in hervorragender Weise vertraut.

Um der Beratung der jungen Lehrkräfte volles Gewicht zu verleihen, soll ihr Träger dem Lehrkörper des Oberseminars als Hauptlehrer angehören. H. C. Kleiner erteilte bisher am Oberseminar Schulgesetzeskunde und leitete eine der vier Gruppen in Heimatkunde (Gesellschaft und Wirtschaft). Seine Tätigkeit auf beiden Gebieten wird von der Direktion des Oberseminars als hervorragend bezeichnet. In der Schulgesetzeskunde führt er die Kandidaten nicht nur in den nackten Tatbestand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ein, sondern er leitet sie zum tiefem Durchdenken der Rechtszusammenhänge und einem vernünftigen Gebrauch der gesetzlichen Vorschriften an. Es erweist sich auf Grund der Erfahrungen als notwendig, die bisherige Gesamtvorlesung so in Gruppenarbeit aufzulösen, daß jeder der vier Gruppen eine Semesterstunde eingeräumt wird. Auf die Heimatkunde hat die Direktion des Oberseminars von vorneherein großes Gewicht gelegt; sie mißt dem Fache heute umso größere Bedeutung zu, als die Erfüll rungen gezeigt haben, wie fruchtbar der Unterricht auf diesem Gebiete für die Berufstätigkeit und das kulturelle Wirken des Lehrers in der Gemeinde ist. Als Leiter der Gruppe „Gesellschaft und Wirtschaft“ hat H. C. Kleiner es verstanden, bei den Kandidaten für dieses bisher in der Lehrerbildung vernachlässigte Gebiet lebendiges Interesse zu wecken. Seine Tätigkeit in den beiden Fachgebieten erweist seine Lehrtüchtigkeit, seine wissenschaftliche Befähigung und sein großes Geschick im Umgang mit den Kandidaten. Diese Qualifikation und seine Befähigung für die Beratung der jungen Lehrkräfte rechtfertigen, H. C. Kleiner als Hauptlehrer des Oberseminars zu wählen.

Laut § 15 der Verordnung vom 15. Dezember 1938 zum Lehrerbildungsgesetz wird dem Leiter des Oberseminars ein Stellvertreter beigegeben. Der Berater der jungen Lehrkräfte eignet sich gut für die Stellvertretung, da die Erfahrungen der Praxis direkt für das gesamte Gebiet der Berufsausbildung fruchtbar gemacht werden müssen und er in ständigem Kontakt mit der Direktion stehen muß. Die Verwaltungstätigkeit

H. C. Kleiners auf der Erziehungsdirektion läßt ihn als Stellvertreter auch darum als geeignet erscheinen, weil ihm administrative Arbeiten des Oberseminars übertragen werden können.

H. C. Kleiner, geboren 15. Juni 1891, von Herrliberg, besuchte in Zürich die Primarschule und die Realabteilung des kantonalen Gymnasiums, wo er 1910 die Maturitätsprüfung bestand. Im Herbst 1911 erwarb er am Primarlehramtskurs der Universität das Primarlehrerpatent. Ein Semester des anschließenden Sekundarlehrerstudiums verbrachte er an der Universität Genf. Während der Ausbildung zum Primar- und Sekundarlehrer amtete er verschiedene Male als Vikar an Primar- und Sekundarschulen und verbrachte einen dreimonatigen Aufenthalt in England. Nach der Patentierung zum Sekundarlehrer sprachlich-historischer Richtung im Frühling 1914 amtete er als Verweser an der Sekundarschule Hirzel und von 1915 - 1919 als gewählter Sekundarlehrer in Rüschlikon. Seit 1919 ist er Sekundarlehrer im Schulkreis Zürich-Limmattal. In Zürich wurden ihm von der Abteilung I der Töchterschule Hilfslehrerstunden für das Fach Soziale Fragen übertragen. Seit Kriegsausbruch arbeitet er als außerordentlicher Sekretär auf der Erziehungsdirektion. H. C. Kleiner ist verheiratet und Vater eines Kindes.

Gemäß dem Beschluß des Regierungsrates vom 26. November 1942 werden die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Hauptlehrer des Oberseminars, sowie die Verhältnisse betreffend die Hinterbliebenenfürsorge durch Regierungsratsbeschluß auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates von Fall zu Fall geregelt. Es empfiehlt sich, wie bei den Professoren Honegger und Bächtold auch in diesem Fall die Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom

10. Januar 1921 anzuwenden und die Jahresbesoldung von H. C. Kleiner auf Fr. 11 500 anzusetzen. Es ist ferner die Anzahl der für die Festsetzung des Ruhegehaltes maßgebenden Dienstjahre zu bestimmen. H. C. Kleiner erreicht mit Ende des Schuljahres 1943/44 30 Dienstjahre, wovon 4 2/3 im Sekretariatsdienst der Erziehungsdirektion. Diese 4 2/3 Jahre sind voll anzurechnen. Nach § 3 der genannten Verordnung werden Dienstjahre auf einer untern Schulstufe zur Hälfte angerechnet, wobei aber die Möglichkeit einer anderen Regelung in besonderen Fällen vorbehalten ist. Für das Wirken des Vorgeschlagenen am kantonalen Oberseminar und in der anschließenden Beratung ist dessen Lehrtätigkeit-auf der Volksschulstufe von besonderer Wichtigkeit. Es rechtfertigt sich daher, von der Möglichkeit der besonderen Regelung Gebrauch zu machen und von den Dienstjahren auf der Volksschule soviele anzurechnen, daß H. C. Kleiner dann, wenn er mit 65 Altersjahren in den Ruhestand treten sollte, das Maximum des Ruhegehaltes zuerkannt werden kann. Dafür sind auf den Zeitpunkt des Stellenantrittes am Oberseminar total 28 Dienstjahre in Anrechnung zu bringen. Dem Vorgeschlagenen ist aus den Erwägungen, die bei der Wahl von Prof. Honegger angestellt wurden, das Verbleiben in der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer zu den Bedingungen eines aktiven Volksschullehrers zu gestatten und der Beitritt in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule Zürich und der kantonalen Lehrerbildungsanstalt zu erlassen.

Die Aufsichtskommission stimmt zu. // [*p. 418*]

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Am kantonalen Oberseminar wird auf Beginn des Schuljahres 1944/45 zur Beratung der als Verweser und Vikare auf der Primar- und Sekundarschulstufe beschäftigten Lehrkräfte, kombiniert mit beschränkter Unterrichtstätigkeit, eine Hauptlehrerstelle geschaffen.

II. Als Berater der Verweser und Vikare und als Lehrer für Schulgesetzeskunde und Heimatkunde (Gruppe Gesellschaft und Wirtschaft) in der Stellung eines Hauptlehrers des kantonalen Oberseminars wird auf den 1. Mai 1944 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt:

H. C. Kleiner, geboren 15. Juni 1891, von Herrliberg, Sekundarlehrer, zurzeit außerordentlicher Sekretär der Erziehungsdirektion.

III. Die Unterrichtsverpflichtung für Schulgesetzes- und Heimatkunde beträgt 5 - 8 Wochenstunden. Im übrigen hat der Gewählte seine ganze Arbeitskraft seiner Tätigkeit im Dienste des Oberseminars zu widmen.

IV. Die Beratung der Vikare und Verweser erfolgt nach den pädagogischen Weisungen des Direktors des Oberseminars.

V. Dem Gewählten wird die Stellvertretung des Direktors des kantonalen Oberseminars übertragen. Er kann zu Verwaltungsarbeiten der Anstalt beigezogen werden.

VI. Die Jahresbesoldung wird auf Fr. 11 500 angesetzt. Für die Berechnung des Ruhegehaltes werden 28 Dienstjahre angerechnet.

VII. Der Gewählte wird von der Verpflichtung, in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule Zürich und an der kantonalen Lehrerbildungsanstalt einzutreten, befreit, und es wird ihm gestattet, zu den Bedingungen eines aktiven Volksschullehrers in der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer zu verbleiben. Dagegen hat der Gewählte der Witwen- und Waisenstiftung für reformierte Pfarrer und Lehrer an hohem Unterrichtsanstalten beizutreten.

VIII. Vorbehalten bleibt, daß die Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse betreffend die Hinterbliebenenfürsorge durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Statuten, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, im Laufe der Amtsdauer mit sofortiger Wirkung abgeändert werden können.

IX. Mitteilung an den Gewählten (Zollikon, Witellikerstraße 22) (im Dispositiv), die Direktion des kantonalen Oberseminars, die Kantonsschulverwaltung und die Direktion des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]